

- **Haftung des Sachverständigen für ein außergerichtliches Gutachten**
LG Regensburg, Urteil vom 25.06.2019, AZ: 61 O 1349/17

Hintergrund

Am 28.02.2013 blieb der Kläger mit seinem PKW Audi A3 liegen. Man vermutete einen Motorschaden. Deshalb beauftragte der Kläger die Beklagte (Sachverständigenbüro) mit der Begutachtung seines Fahrzeugs. Das Gutachten datiert vom 07.03.2013. Sodann holte der Kläger einen Kostenvoranschlag für die Beseitigung seines Motorschadens ein, welcher Kosten von 7.378,25 € ergab.

Hierauf prozessierte der Kläger vor dem LG Halle (Saale) gegen den Fahrzeugverkäufer. Der in diesem Prozess vom Gericht bestellte Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass kein Motorschaden vorlag.

Aufgrund des verlorenen Prozesses wollte der Kläger nunmehr die Beklagte in Anspruch nehmen. Diese habe ein fehlerhaftes Gutachten erstellt.

Die Beklagte sei zum einen zur Erstattung der unnötigerweise angefallenen Gerichtskosten und zum anderen zur Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung von 31.158,00 € verpflichtet. Insgesamt wurden 41.814,96 € vor dem LG Regensburg geltend gemacht.

Die Klage wurde abgewiesen.

Aussage

Das LG Regensburg stellte fest, dass der Beklagten kein schuldhafter Pflichtverstoß im Sinne des § 280 BGB bei der Erstellung des Gutachtens nachgewiesen werden konnte. Dahingehend lautete der Auftrag des Klägers, lediglich den Zustand des Zahnriemens – insbesondere dessen Spannrolle – zu erfassen.

Nach herrschender Meinung bestehe zwischen Auftraggeber und Sachverständigem ein Werkvertrag. Anspruchsgrundlage für einen Schadenersatzanspruchs seien die §§ 634 Nr. 4 BGB in Verbindung mit §§ 280, 281 BGB. Entscheidend sei dann die Frage, inwieweit der Sachverständige im Rahmen des Werkvertrags eine Pflichtverletzung begangen habe. Zu den Pflichten des außergerichtlichen Sachverständigen führte das Gericht aus:

„Hierbei trifft den Sachverständigen die Pflicht, ein ausreichend begründetes, auftrags- und ergebnisorientiertes und richtiges Gutachten zu erstatten. Dazu hat er seine persönliche Sachkunde und Erfahrung unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei, gewissenhaft und nach objektiven Maßstäben anzuwenden und – soweit erforderlich – den aktuellen Stand von Wissenschaft, Technik und Erfahrung zu berücksichtigen.“

Entscheidend für die Frage, ob eine Pflichtverletzung vorliege, sei der Auftragsinhalt. Nachdem beauftragt wurde, den Zustand des Zahnriemens und insbesondere der Spannrolle zu erfassen, erstellte die Beklagte ihr Gutachten diesbezüglich mangelfrei. Eine Pflichtverletzung lag nicht vor.

Allerdings enthielt das in Streit stehende Gutachten zusätzliche Angaben dazu, dass vermutlich eine nicht ordnungsgemäß angezogene Befestigungsmutter zur Beschädigung des Stehbolzens geführt habe. Der im Rahmen des Prozesses vor dem LG Halle (Saale) bestellte Sachverständige kam allerdings zu dem Ergebnis eines sogenannten a-typischen Schadenbilds, aus welchem sich die plastische Deformation des Stehbolzens nicht dem Motorbetrieb zuordnen lasse.

Die im streitgegenständlichen Gutachten der Beklagten geäußerte Vermutung eines Motorschadens aufgrund eines unzureichenden Zahnriemenwechsels traf tatsächlich also nicht zu. Die Interpretation des Sachverständigen im Rahmen des außergerichtlichen Gutachtens war also unzureichend.

Auch hieraus konnte allerdings der Kläger keinen Schadenersatzanspruch herleiten.

Es komme zwar insoweit eine Pflichtverletzung der Beklagten in Betracht, soweit das Gutachten von einer fehlerhaften Montage ausging. Entgegen der Auffassung des Klägers sei allerdings ein Motorschaden in dem Gutachten nicht mit der erforderlichen Sicherheit diagnostiziert, sondern lediglich ausgeführt worden, dass aufgrund empirischer Erkenntnisse beim Betrieb des Fahrzeugs bei gelockertem Zahnriemen mit einem Motorschaden zu rechnen sei. Diese Annahme sei vom gerichtlich bestellten Sachverständigen so auch bestätigt worden, sodass insoweit keine Pflichtverletzung auf Beklagtenseite vorgelegen habe.

Eine Pflichtverletzung auf Beklagtenseite wäre auch nicht kausal für den Schaden geworden.

Der Kläger habe zwar seine Klage vor dem LG Halle (Saale) auf den behaupteten Montagefehler und auf den Motorschaden gestützt. Diesbezüglich habe sich allerdings der Kläger nicht auf das Gutachten der Beklagten stützen können, da dieses gerade keinen Motorschaden festgestellt hatte.

Sodann gab das Gericht noch Hinweise zum geltend gemachten Nutzungsausfall und führte aus, dass selbst bei einer kausalen und schuldhaften Pflichtverletzung auf Beklagtenseite der Anspruch auf Erstattung von Nutzungsausfall unbegründet gewesen wäre. Insoweit habe es bereits am Vortrag auf Klägerseite zum streitigen Nutzungswillen gefehlt.

Obwohl dessen persönliches Erscheinen angeordnet worden war, erschien der Kläger im Termin nicht. Dies ging zu dessen Lasten.

Praxis

Das vorliegende Urteil des LG Regensburg enthält interessante Aussagen zur rechtlichen Einordnung (Werkvertrag) und zu den Pflichten bei der Erstellung eines außergerichtlichen Gutachtens.

Dem Sachverständigen wäre es im konkreten Fall beinahe zum Verhängnis geworden, dass er (unnötigerweise) in sein Gutachten Aussagen und Vermutungen aufnahm, welche vom Auftrag des Klägers gar nicht umfasst waren. Von solchen Mutmaßungen und Ausführungen, welche den eigentlichen Auftrag des Klägers überschreiten, ist dringend abzuraten.

Zwar lehnte im konkreten Fall das LG Regensburg eine Haftung des Sachverständigen ab, weil die Beklagte nicht ausdrücklich einen Motorschaden bestätigte, sondern ihre Aussage relativierte.

Dennoch besteht bei der Aufnahme derartiger zusätzlicher Aussagen, für welche keinerlei Auftrag existiert, ein hohes Risiko, in Haftung genommen zu werden. Dies zeigt der vorliegende Fall sehr schön.

- **Gericht gibt Klage aufgrund der Kürzung von Sachverständigenkosten in Höhe von 2,85 € statt**

AG Neustadt an der Aisch, Urteil vom 01.07.2019, AZ: 1 C 232/19

Hintergrund

Gegenstand des Verfahrens vor dem AG Neustadt/Aisch war ein Unfallschaden, welcher aus einem Verkehrsunfall vom 06.06.2017 resultierte. Der Geschädigte beauftragte den Kläger, ein Sachverständigenbüro, mit der Erstellung des Haftpflichtgutachtens. Hierfür berechnete ihm der Kläger 826,63 € an Sachverständigenkosten. Den Schadenersatzanspruch in Höhe dieser Kosten ließ er sich abtreten.

Die verklagte unfallgegnerische Versicherung überwies vorgerichtlich 2,85 € zu wenig. Mehrfache Anschreiben und Aufforderungen zur Nachregulierung gegenüber der Beklagten blieben erfolglos. Gegen den ergangenen Mahnbescheid erhob die Beklagte Widerspruch.

Demgemäß war der Kläger gezwungen, aus abgetretenem Recht den restlichen Schadenersatz in Form der ausstehenden Sachverständigenkosten in Höhe von 2,85 € vor dem AG Neustadt/Aisch gerichtlich geltend zu machen.

Beklagtenseits wurde im Prozess behauptet, die konkret berechneten Sachverständigenkosten seien nicht erforderlich gewesen. Dem Geschädigten verbleibe das Restrisiko, dass er einen Sachverständigen beauftrage, dessen Kosten sich im Prozess als überhöht herausstellten.

Das AG Neustadt/Aisch sah dies allerdings anders und sprach die ausstehenden Sachverständigenkosten in Höhe von 2,85 € vollumfänglich zu. Weiterhin wurde die Beklagte zur Bezahlung von pauschalen Mahnkosten in Höhe von 5,00 €, von Zinsen in Höhe von 0,12 € und von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 € netto verurteilt. Die Kosten des Rechtsstreits wurden der Beklagtenseite auferlegt.

Das Urteil ist nicht berufungsfähig.

Aussage

Das AG Neustadt/Aisch betonte, dass die Kosten eines Sachverständigen zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen gehörten. Der Geschädigte dürfe jedoch vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen.

Bei der Beauftragung eines Sachverständigen dürfe sich der Geschädigte damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er müsse vorher keine „Marktforschung“ betreiben.

Zwar kam nach Ansicht des AG Neustadt/Aisch der vorgelegten Rechnung des Sachverständigen keine Indizwirkung zu, da diese unstreitig noch nicht bezahlt worden war. Die Vorlage der Rechnung allein genüge demnach zum Nachweis der Erforderlichkeit nicht.

Allerdings lag auf Seiten des Geschädigten kein Mitverschulden vor. Davon wäre nur dann auszugehen gewesen, wenn der Geschädigte hätte erkennen können, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, welche die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen. Davon konnte im konkreten Fall natürlich keine Rede sein.

Sodann verwies das AG Neustadt/Aisch auf die BVSK-Honorarbefragung, welche zur Schätzung des Schadens gemäß § 287 ZPO geeignet sei. Hierzu führte das AG Neustadt/Aisch wörtlich aus:

„An der letzten Honorarbefragung dieses Verbandes haben sich mehr als 50 % - 60 % der Mitglieder beteiligt. Circa 75 % der Sachverständigen sind Mitglieder des BVSK. Dies bedeutet, dass sich an der letzten Befragung jeweils deutlich über 900 Sachverständigenbüros aus verschiedenen Regionen Deutschlands beteiligt haben.

Nach Ansicht des Gerichts beruhen die Ergebnisse der Befragung des BVSK zur Höhe des üblichen Kfz-Sachverständigenhonorars auf einer ausreichenden Basis, um als Schätzgrundlage im Sinne vom § 287 ZPO herangezogen zu werden [...].“

Auch für die Nebenkosten gilt die BVSK Befragung:

- Fotokosten: 2,00 € je Lichtbild
- Schreibkosten: 1,80 € je Seite
- Fahrkosten für insgesamt 74 km á 0,70 € = 51,80 €
- pauschale Portokosten: 15,00 €

Im Übrigen beanstandete das AG Neustadt/Aisch es nicht, dass der Geschädigte einen Sachverständigen aussuchte, welcher 32 km entfernt war. Bei dieser Entfernung handle es sich noch um einen Umkreis, welcher dem Geschädigten bei der Auswahl des ihm geeignet erscheinenden Sachverständigen zuzugestehen sei.

Praxis

Im obigen Fall ließ es die unfallgegnerische Versicherung tatsächlich einmal wegen einer Differenz von 2,85 € auf einen Prozess ankommen, welcher bis zum Ende geführt und sodann auf Seiten der Versicherung komplett verloren wurde.

Selbstverständlich stand der strittige Hauptsachebetrag von 2,85 € in keinem Verhältnis zu den durch den Prozess verursachten Kosten. Dies schien der Beklagten im obigen Fall allerdings egal zu sein.

Das AG Neustadt/Aisch bestätigte mit wünschenswerter Eindeutigkeit die Erforderlichkeit des geltend gemachten Schadenersatzes in Form vorgerichtlicher Gutachterkosten.

Die wichtigen Aussagen der wohlbegründeten Entscheidung sind, dass die BVSK-Befragung sowohl im Hinblick auf das Grundhonorar als auch auf die Nebenkosten zur Schätzung geeignet ist. Des Weiteren darf sich der Geschädigte auch einen Sachverständigen aussuchen, welcher ca. 30 km entfernt ist.

Liegen die konkret berechneten Sachverständigenkosten nicht deutlich über dem ortsüblichen Preis, so verstößt der Geschädigte auch mit der Beauftragung des Gutachters nicht gegen Schadenminderungspflichten, was ohnehin auf Seiten der Versicherung darzulegen und nachzuweisen wäre.

- **AG Prenzlau schätzt nach Schwacke, Zulassung als Mietwagen irrelevant**
AG Prenzlau, Urteil vom 02.07.2018, AZ: 10 C 256/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte zu 100 % eintrittspflichtig ist. Offen ist ein Betrag von 481,95 €.

Aussage

Der Kläger hat nach Auffassung des erkennenden Gerichts Anspruch auf Zahlung der gesamten in Rechnung gestellten Mietwagenkosten aus §§ 7 Abs.1, 17 StVG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Ziff. 1 VVG. Danach ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger sämtliche Schäden aus dem Unfallereignis zu ersetzen.

Dazu gehören auch die Mietwagenkosten, die das Gericht anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels nach billigem Ermessen schätzt (§ 287 ZPO). Im Ergebnis hielt das Gericht die gesamten in Rechnung gestellten Mietwagenkosten von 690,20 € für angemessen. Da die Beklagte außergerichtlich nur 208,25 € regulierte, waren noch 481,95 € zuzusprechen.

Laut AG Prenzlau sei der Umstand, dass das vermietete Fahrzeug nicht als Mietwagen zugelassen sei, für die Frage der Angemessenheit der Mietwagenkosten nicht von Belang.

Praxis

Auch das AG Prenzlau schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels und stellt zudem nicht darauf ab, ob der Mietwagen auch als solcher zugelassen sei.